

(3) Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist unter Angabe des Datums und der Uhrzeit durch den Beschuldigten oder den Angeklagten schriftlich zu bestätigen.

1.1. Der Antrag des Staatsanwalts ist bis zum Eingang der Anklage bei Gericht Voraussetzung für den Erlaß des Haftbefehls. Der Antrag muß die vollständigen Personalien des Beschuldigten (vgl. § 106 Abs. 1 Ziff. 3) und die ihm zur Last gelegte Handlung angeben sowie den oder die Straftatbestände, die verwirklicht zu haben er dringend verdächtig (vgl. Anm. 1.1. zu § 122) ist. Er muß die aktenkundigen Tatsachen bezeichnen, die den dringenden Tatverdacht begründen, und - soweit das problematisch ist — darlegen, aus welchen Gründen die U-Haft für unumgänglich gehalten wird.

1.2. Im gerichtlichen Verfahren (nach Erhebung der Anklage) entscheidet das Gericht auch außerhalb der Hauptverhandlung als Kollegialorgan über den Haftbefehl, es sei denn, es wird durch den Einzelrichter (vgl. Anm. 2.4. zu §9) verhandelt. Eines Antrags des Staatsanwalts bedarf es dazu nicht. Zum Anhören des Staatsanwalts vgl. Anm. 1. und 2. zu § 177.

1.3. Nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens darf — abgesehen von Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren (vgl. §§311 ff., 328ff.) sowie im Falle einer Widerrufsverhandlung (vgl. §§ 344, 350a, 357, 358) - wegen der gleichen Handlung kein Haftbefehl mehr erlassen werden. Liegen bei einer Widerrufsverhandlung begründete Anhaltspunkte dafür vor, daß der auf Bewährung Verurteilte oder der, dem Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde, trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheinen wird, ist das Gericht berechtigt, seine Vorführung anzuordnen (vgl. §48, §203 Abs. 1, §357 Abs. 3) oder - sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen - Haftbefehl zu erlassen (§ 124 Abs. 1, §357 Abs. 3).

2.1. Der Haftbefehl muß neben den vollständigen Personalien des zu Verhaftenden in knapper Form die Handlung, deren er dringend verdächtig ist, bezeichnen. Dabei sind die Merkmale des Straftatbestandes, dessen Verletzung ihm zur Last gelegt wird, in objektiver und subjektiver Hinsicht hervorzuheben. Im Anschluß daran ist das verletzte Strafgesetz anzugeben. Es ist festzustellen, daß er der in der Beschuldigung genannten Straftat dringend verdächtig

ist. Danach ist diejenige Bestimmung des § 122 anzugeben, auf die die Verhaftung gestützt wird, unter Angabe der maßgebenden Tatsachen. Liegen mehrere Haftgründe vor, sind alle anzugeben.

2.2. Änderung der U-Haftvoraussetzungen: Ergeben sich (z. B. im Verlaufe weiterer Ermittlungen, im Ergebnis der richterlichen Vernehmung oder einer Haftprüfung) andere Voraussetzungen für die U-Haft als die im Haftbefehl genannten, ist der Haftbefehl - im Ermittlungsverfahren nur auf Antrag des Staatsanwalts - durch Beschluß zu ändern oder zu ergänzen und in der geänderten Fassung zu verkünden. Das ist immer erforderlich, wenn

— der dem Haftbefehl zugrunde gelegte dringende Tatverdacht entfällt, aber dringender Tatverdacht in bezug auf eine andere zum Gegenstand des Strafverfahrens gehörende Straftat fortbesteht, der die Aufrechterhaltung der U-Haft erfordert;

— die Haftgründe sich verändern (z. B. Wiederholungsgefahr an Stelle von Verdunklungsgefahr tritt).

Bei veränderter Rechtslage (vgl. § 236) bedarf es dagegen keiner Änderung des Haftbefehls, es sei denn, daß die Haftgründe selbst andere werden (z. B. die Straftat nunmehr nicht als Vergehen, sondern als Verbrechen bewertet wird). Verändert sich der Umfang der dem Beschuldigten oder dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen oder das Ausmaß derselben (Höhe des Schadens, Anzahl der zur Last gelegten Delikte und dgl.), ist die Änderung des Haftbefehls nicht erforderlich. Vermindert sich dadurch die Tatschwere, ist gem. § 123 StPO zu prüfen, ob die U-Haft weiterhin notwendig ist (vgl. OG-Inf. 5/1980 S. 26).

Im dem Änderungsbeschluß ist zu begründen, welche U-Haftvoraussetzungen ggf. entfallen oder neu hinzugekommen sind oder welche durch andere U-Haftvoraussetzungen ergänzt werden und daß der Haftbefehl deshalb entsprechend abgeändert wird. Bei umfangreichen Änderungen ist es zweckmäßig, den Haftbefehl neu zu formulieren. Bei der Verkündung des Änderungsbeschlusses ist der Beschuldigte oder der Angeklagte darüber zu belehren, daß ihm gegen diesen Beschluß das Recht der Beschwerde zusteht (vgl. §§ 127, 305, 306).